

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 10. Juli 2020, Zl.: VL 1-BH-81/2020 (569/2020), nach § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz).

Aufgrund von § 2 Z 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Orte

(1) Das Betreten von in der Marktgemeinde Velden am Wörther See, KG 75318 Velden am Wörthersee sowie KG 75301 Augsdorf, gelegenen öffentlichen Orten in folgenden räumlichen Bereichen, jeweils einschließlich der begleitenden Geh- und Radwege, Plätze, ausgewiesenen Begegnungszonen und Parkplätze, nämlich:

a) der B 83 Kärntner Straße von der Einfahrt der dortigen Billa-Filiale aus Richtung Klagenfurt kommend bis unmittelbar nach der Einfahrt zum öffentlichen Parkplatz der Postfiliale Velden einschließlich Karawankenplatz,

b) der L 52 Rosegger Straße von der Kreuzung Wahlstraße aus Richtung Selpritsch kommend bis zur Kreuzung B 83 Kärntner Straße einschließlich Karawankenplatz und Wahlstraße,

c) des Seecorso von der Kreuzung L 52 Rosegger Straße bis Augsdorfer Straße und weiter bis nach dem Areal „SOL Beachclub Velden“ im Bereich der östlichen Ausfahrt Parkplatz „Hotel Parks Velden“ in den Seecorso einschließlich dem Strandpark sowie

d) der Seepromenade von der Kreuzung B 83 bis zum Cafe Sternad (Einmündung Wahlstraße) einschließlich Kurpark,

ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 2.00 Uhr verboten, wenn nicht während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nach Abs 1 gilt nicht für das Betreten

a) des Kundenbereichs von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes,

b) des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben sowie

c) des Kundenbereichs sonstiger Betriebsstätten.

(3) Strengere Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 299/2020, über den Abstand von Personen untereinander und über das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht

a) bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum

b) zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das

Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 3

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020, an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs 1 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 3.600,00 Euro zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft, gleichzeitig damit wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 9. Juli 2020, Zahl: VL 1-BH-81/2020 (558/2020), aufgehoben.

Villach, am 10. Juli 2020

Der Bezirkshauptmann:
 Dr. Bernd R i e p a n

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 10. Juli 2020, mit der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden.

Aufgrund von § 2 Z. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1

Betreten des Marktgebietes

(1) Das Betreten und der Aufenthalt der laut Klagenfurter Marktordnung vom 28. November 2017 idG als Marktgebiet verordneten Freiflächen der Wochenmärkte (Benediktinermarkt, Biomarkt, Waidmannsdorfer Wochenmarkt und Viktringer Wochenmarkt) und Flohmärkte (METRO-Parkplatz und OBI-Parkplatz) zu den jeweiligen Marktzeiten (lt. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a, b, c und d und § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a, b und c Klagenfurter Marktordnung) ist verboten, wenn nicht zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nach Abs. 1 gilt nicht für die Verabreichungsplätze in den Marktkojen in der Halle Nord inklusive Sitzgärten und den Objekten Ost, Süd und West inklusive Sitzgärten am Benediktinerplatz.

(4) Strengere Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 idG. über den Abstand von Personen untereinander und über das Tragen einer den

Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen vom Betretungsverbot

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht

1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
2. zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 3

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2020 an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

Sie haben von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idgF. mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Juli 2020

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin:
Mag. Karin Z a r i k i a n

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.